

II-10863 der Beilagen zu den ~~Stenographischen~~ Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/56-Parl/93

Wien, 28. Juli 1993

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4880 / AB

1993-08-02

zu 4923 / J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.4923/J-NR/93, betreffend die Suspendierung einer Schülerin am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Salzburg-Nonntal, die die Abgeordneten Böhacker und Genossen am 7. Juni 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen der Sachverhalt der Suspendierung der Schülerin des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Salzburg-Nonntal auf Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 18.2.1993, Zl. 5/7015/5-93 bekannt?
 - a) Wenn ja, wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Direktorin sowie der verantwortlichen Professoren im Zusammenhang mit der Suspendierung?
 - b) Wenn nein, bis wann werden Sie sich von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen?

Antwort:

Aufgrund der mit Schriftsatz vom 23.2.1993 erfolgten Berufung gegen den zitierten Suspendierungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg ist mir der Sachverhalt der Suspendierung bekannt.

- 2 -

Die Schülerin wurde von ihren Erziehungsberechtigten vom Besuch des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Salzburg-Nonntal, Josef-Preis-Allee 5, abgemeldet und mit Bewilligung des Landesschulrates für Salzburg vom 2.3.1993, Zl. 2-2021/12-93, am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Salzburg, Akademiestraße 21 aufgenommen; damit hörte sie gemäß § 33 Abs. 2 lit. a Schulunterrichtsgesetz auf, Schülerin jener Schule zu sein, von deren weiterem Besuch sie durch den bekämpften Bescheid suspendiert wurde. Somit war aufgrund der Abmeldung vom Schulbesuch ein Sachverhalt eingetreten, der eine Aufrechterhaltung der Suspendierung unzulässig machte. Mit der durch den Bescheid vom 11. März 1993, Zl. 1104/1-III/4/93, erfolgten Behebung des Suspendierungsbescheides wurde dieser Bescheid rechtlich inexistent. Dies gilt daher auch für alle in diesem Bescheid getroffenen Aussagen.

2. Wie konnte es zur Suspendierung der Schülerin ohne Einberufung einer Schulkonferenz kommen?

Antwort:

Gemäß § 49 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz hat die Schulbehörde erster Instanz, bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Da beim Vorliegen von Gefahr im Verzug hinsichtlich eines oder mehrerer der im § 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz geschützten Rechtsgüter (der Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder des Eigentums anderer Schüler; der Tatbestand der schwerwiegenden Pflichtverletzung kommt für das Vorliegen von Gefahr im Verzug nicht in Betracht), die Schnelligkeit der Reaktion der Schulbehörde für den Erfolg der Suspendierung (Schutz der anderen Schüler) maßgebend ist, ist für die Suspendierung ein Antrag des Schulleiters, nicht jedoch ein Konferenzbeschluß, erforderlich. Aus der Systematik des § 49 Schulunterrichtsgesetz ergibt

- 3 -

sich auch, daß eine Suspendierung nur im Zusammenhalt mit einem Verfahren nach Abs. 1 leg.cit. (einem Ausschlußverfahren) ausgesprochen werden kann. Es ist also spätestens unmittelbar nach erfolgter Suspendierung nach Abs. 2 leg.cit. (Einberufung der Schulkonferenz) vorzugehen.

Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Ausschlußverfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Suspendierung der Schülerin vor der Einberufung einer Schulkonferenz war somit rechtlich zulässig.

3. Warum wurde das nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen dringend vorgeschriebene Ermittlungsverfahren von der Schulbehörde 1. Instanz überhaupt nicht durchgeführt und der gesetzlich wie auch verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs völlig mißachtet?

Antwort:

Aufgrund der, wie bereits erwähnt, bei der Suspendierung geforderten Raschheit der Reaktion der Schulbehörde ist das Ermittlungsverfahren (einschließlich des rechtlichen Gehörs für die suspendierte Schülerin und ihre Erziehungsberechtigten) erst im Zusammenhang mit dem unmittelbar auf die Suspendierung folgenden Ausschlußverfahren durchzuführen. Zu einem solchen kam es jedoch infolge Abmeldung vom Besuch dieser Schule nicht mehr.

4. Wie beurteilen sie die pädagogischen Qualitäten bzw. das pädagogische Vorgehen der Schulleiterin sowie des Klassenvorstandes in diesem Fall?

5. Würden Sie sich mit der Schulleiterin sowie dem Klassen-
vorstand in Verbindung setzen, um zu eruieren, warum der
§ 62 Abs. 1 SchUG, wonach Lehrer und Erziehungsberechtigte
eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der
Erziehung zu pflegen haben, vom Schulpersonal völlig
ignoriert wurde?

Antwort:

Da die Schülerin von ihren Erziehungsberechtigten vom Besuch des BORG Salzburg-Nonntal abgemeldet wurde, und es wegen der damit verbundenen Aufhebung der Suspendierung zu einer materiellen Prüfung des Sachverhalts durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Zuge des Ausschlußverfahrens nicht mehr kommen konnte, erscheint es nicht als zweckmäßig, ohne genaue Prüfung des Sachverhaltes und des Informationsstandes der Schulleiterin und des Klassenvorstandes eine Beurteilung über die pädagogische Qualität ihrer Vorgangsweise und ihrer Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu treffen.

